

B 20489.

Uebersetzung aus dem Original.

Auf dem Original steht:
"Ich bestätige". 21. November 1891.
Für den Minister des Innern:
Der Minister-College Senator Plewe.

La 34290

Statuten

der

Pensionskasse für Wittwen u. minderjährige Waisen

der Aerzte

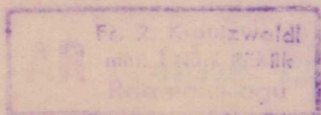
des Livländischen Gouvernements.



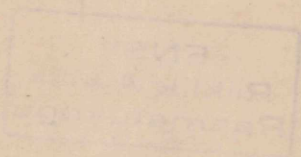


Дозволено цензурою — г. Рига, 24 марта 1892 г.

Ernst Plates Buchdruckeri, Lithographie und Schriftgießerei.
Riga, bei der Petri-Kirche, im eigenen Hause.



82.140



I. Zweck und Rechte der Kasse.

§ 1.

Die Pensionskasse für Wittwen und minderjährige Waisen der Aerzte des Livländischen Gouvernements hat den Zweck, durch allmälige Ansammlung eines Capitals, die Auszahlung fortlaufender Pensionen an Wittwen oder minderjährige Waisen von im Livländischen Gouvernement ansässigen Aerzten sicherzustellen. Die Kasse kann ihre Thätigkeit nur in dem Falle beginnen, wenn an ihr nicht weniger als 100 Mitglieder sich betheiligen, und die Auszahlung von Pensionen darf erst nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet von der Gründung der Kasse, stattfinden.

§ 2.

Die Kasse hat ihr eigenes Siegel, darstellend zwei vor einem Aesculapstab gefaltete Hände mit der Unterschrift des Namens der Kasse, sowie des Spruches des Hippokrates: „Wo Liebe zur Kunst ist, da ist auch Menschenliebe“.

II. Das Capital der Kasse.

§ 3.

Zum Bestande des unantastbaren Grundcapitals der Kasse fließen:

- a) die Eintrittsgelder der Mitglieder;
- b) Schenkungen und testamentarische Vermächtnisse zu Gunsten der Kasse;
- c) die nach Deckung der erforderlichen Verwaltungsausgaben und nach Auszahlung der Pensionsquoten restirenden Zinsen;

- d) die für verspätete Zahlung der Jahresbeiträge einfließenden Strafgebühren;
- e) die Pensionsquoten, welche von den Wittwen und Waisen im Verlaufe von 10 Jahren nicht erhoben worden sind.

III. Vom Eintritt und Austritt.

§ 4.

Der Eintritt in die Kasse steht jedem Arzte offen, welcher im Livländischen Gouvernement lebt und das Diplom einer russischen Universität besitzt. Der Eintritt gilt als perfect, sobald das Curatorium, in Gemeinschaft mit zweien zu diesem Zwecke mit erbetenen Curatorsubstituten, nach Durchsicht der von dem Aufnahmecandidaten vorgestellten Documente, sich einstimmig für dessen Aufnahme ausgesprochen hat, und sobald der Neuaufzunehmende sich schriftlich verpflichtet hat, die Statuten, namentlich in Bezug auf die §§ 6 und 7, pünktlich zu erfüllen. Vor dem Eintritt in die Kasse werden von dem Arzte folgende Documente eingefordert:

- 1) ein Alterszeugniß (Taufschein);
- 2) das Universitätsdiplom im Original oder in beglaubigter Copie;
- 3) ein Revers des Candidaten, daß er das vorstehende Statut als für sich bindend anerkennt.

Anmerkung 1. Bei Verweigerung der Aufnahme hat der Candidat das Recht, bei der Generalversammlung Beschwerde zu führen.

Anmerkung 2. Das Curatorium hat, falls es ihm erforderlich erscheint, das Recht, über den Gesundheitszustand des Candidaten genau Auskunft einzuholen.

§ 5.

Der Austritt aus der Kasse ist jederzeit dem Belieben des Mitgliedes anheim gestellt, jedoch mit der Bedingung, daß dasselbe rechtzeitig, d. h. vor der letzten Jahresversammlung des Curatorium, diesem hierüber eine schriftliche Anzeige macht. Im Falle solchen freiwilligen Austritts hat das austretende Mitglied nicht das Recht, eine Zurückerstattung der von ihm während

der ganzen Zeit seiner Mitgliedschaft in die Kasse eingezahlten Gelder zu beanspruchen. Im Falle jedoch des Todes eines Mitgliedes vor der für die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen und Waisen festgesetzten Frist ist die Kasse verpflichtet, nicht später als 1 Jahr nach dem Todestage, denselben alle von dem Verstorbenen gemachten Einzahlungen zu Vollem zurückzuerstatten.

Anmerkung. Wechsel des Wohnorts und Aufgabe der Praxis bedingen nicht den Austritt aus der Kasse.

IV. Von den Mitgliedsbeiträgen und von dem Aus- schluß aus der Kasse.

§ 6.

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Zahlungen zerfallen in:

- 1) das einmalige Eintrittsgeld,
- 2) die Jahresbeiträge.

Anmerkung 1. Das einmalige Eintrittsgeld richtet sich nach der Anzahl von Jahren, während welcher der Candidat bereits die Praxis ausgeübt hat, und zwar gemäß nachstehender Berechnung beträgt es: wenn von dem Tage, an welchem der Candidat den ersten medicinischen Grad erhalten hat, ein Zeitraum verflossen ist von

1 bis 5 Jahren	50 Rbl.
5 " 10 "	75 "
10 " 15 "	100 "
15 " 20 "	125 "
20 " 30 " und mehr	150 "

Mit Beginn der letzten Periode bleibt das Eintrittsgeld unverändert 150 Rbl.

Anmerkung 2. Der Jahresbeitrag jedes Mitgliedes beträgt 20 Rbl. jährlich. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Zahlung eines 2-fachen, 3-, 4- bis 5-fachen Eintrittsgeldes für seine Wittwe oder seine unmündigen Waisen eine 2-, 3-, 4- bis 5-fache Pensionsquote zu erwerben, jedoch verpflichtet sich ein solches Mitglied, nach dem Maßstab des erhöhten Eintrittsgeldes, auch einen 2-, 3-, 4- bis 5-fachen Jahresbeitrag alljährlich an die Kasse zu entrichten, also 40, 60, 80 resp. 100 Rbl. pro Jahr.

§ 7.

Der Jahresbeitrag darf nicht später als bis zum 2. October und zwar pränumerando für das Jahr, jedoch kann er auch für einige Jahre voraus entrichtet werden (cf. Abth. V von den erworbenen Rechten).

§ 8.

Ein Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag bis zum 2. October nicht einzahlt, unterliegt einer Strafzahlung von 1 % für jeden vollen oder begonnenen Monat; bei fortgesetzter Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Kasse bis Ablauf eines Jahres, wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen, unter Verlust sämmtlicher von ihm geleisteter Einzahlungen.

V. Von den Pensionen.

§ 9.

Die Wittve und die minderjährigen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse erlangen das Recht auf Unterstützungen, sobald der Theilnehmer an der Kasse die ihm obliegenden Beiträge im Verlauf von 5 Jahren entrichtet hat, da die Kasse die erste Pensionsquote erst nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Gründung auszusahlen verpflichtet ist.

Anmerkung. Jeder Theilnehmer an der Kasse hat jedoch das Recht, durch Entrichtung der Jahresbeiträge für 5 Jahre im voraus, seiner Wittve, resp. seinen minderjährigen Waisen die Erlangung von Pensionen zu sichern. Wenn der Theilnehmer während der Zeit, wo noch keine Quoten ausgezahlt werden können, stirbt, ohne für alle 5 Jahre die ihm obliegenden jährlichen Beiträge entrichtet zu haben, so tritt die Bestimmung von § 5 in Recht.

§ 10.

Die Wittve bezieht die Pensionen bis zu ihrem Tode. Falls sie stirbt oder falls der verstorbene Theilnehmer an der Kasse Wittwer war, so erlangen die Kinder das Anrecht auf Pension bis zur Volljährigkeit des Jüngsten (21 J.). Die geschiedene Gattin hat kein Anrecht auf Pensionen, wohl aber ihre Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Theilnehmer.

§ 11.

Wenn die Wittve eine neue Ehe eingeht, so entäußert sie sich dadurch des Anrechts auf Pension zu Gunsten der minderjährigen Erben des verstorbenen Mitgliedes der Kasse.

Anmerkung 1. Wenn mehrere minderjährige pensionsberechtigzte Kinder vorhanden sind, so erhalten sie zusammen so viel, als ihre Mutter erhalten haben könnte.

Anmerkung 2. Kinder eines Mitgliedes, die von verschiedenen Müttern stammen, haben ein gemeinschaftliches Pensionsrecht, so lange aus jeder Ehe noch Minderjährige vorhanden sind.

§ 12.

Die Auszahlung der Pensionen findet, sobald 5 Jahre seit dem Beginn der Thätigkeit der Kasse verfloßen sind, alljährlich in den ersten Tagen des Monats Januar statt, die erste Auszahlung findet aber erst in dem auf das Todesjahr des verstorbenen Mitgliedes folgenden Januar statt.

§ 13.

Die Wittve, resp. die Kinder sind behufs Empfanges der Pensionen verpflichtet, im Verlauf eines Monats, gerechnet vom Todestage des Mitgliedes, einen Todtenschein des verstorbenen Mitgliedes, sowie die Alterszeugnisse (Taufscheine) der Kinder dem Curatorium vorzustellen; außerdem sind sie verpflichtet, alljährlich beim Empfang der Pensionsquoten Beglaubigungen einer örtlichen Behörde oder des örtlichen Geistlichen darüber vorzustellen, daß sie noch am Leben; die Wittwen sind ferner gehalten, alljährlich durch Zeugnisse zu erweisen, daß sie keine neue Ehe eingegangen sind.

VI. Von der Verwaltung der Kasse.

§ 14.

Die Generalversammlung erwählt alljährlich 3 Curatore und 3 Stellvertreter derselben. Sowohl erstere, wie letztere dürfen die auf sie gefallene Wahl nur aus von der Generalversammlung für stichhaltig anerkannten Gründen ablehnen, oder wenn sie

schon früher in diesen Aemter während dreier Jahre funktioniert haben. Die Curatoren verwalten die Kasse und in ihren Händen befindet sich die ganze Geschäftsführung. Derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten, führt den Vorsitz sowohl im Curatorium als auch auf den Generalversammlungen. Im Falle von Krankheit, Ortsabwesenheit u. s. w. eines der Curatoren vertritt ihn einer der Substituten.

§ 15.

Das Curatorium hat seinen Sitz in der Stadt Riga und liegt ihm die Verpflichtung ob:

- 1) Bestimmung über die Aufnahme von Personen zu treffen, welche der Kasse beizutreten wünschen (§ 4);
- 2) alle statutenmäßigen Einzahlungen zu empfangen und darüber zu wachen, daß die Mitglieder ihren Verpflichtungen nachkommen;
- 3) die erforderlichen Rechnungsbücher, Protokolle und Journale zu führen;
- 4) die in die Kasse fließenden Gelder in zinstragenden Papieren anzulegen;
- 5) die Todtenscheine und Geburtscheine (Taufscheine) der Kinder des Verstorbenen zu prüfen und einzutragen u. s. w. (§ 13);
- 6) die Höhe der auszureichenden Pensionsquoten festzustellen, dieselben sowie alle übrigen erforderlichen Zahlungen aus der Kasse zu leisten;
- 7) rechtzeitig die jährlichen Rechenschaftsberichte zusammenzustellen und dieselben der Generalversammlung vorzulegen;
- 8) alljährlich mindestens 2 Versammlungen des Curatoriums zu veranstalten;
- 9) die Generalversammlungen zusammenzuberufen.

Anmerkung. Im Bedürfnissfalle ist es dem Curatorium gestattet, einen Schriftführer anzustellen, dessen Gehalt von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 16.

Das Capital der Kasse ist in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren anzulegen. Für jeden durch Schuld des Curatorium oder eines seiner Glieder entstandenen Verlust haften alle Curatoren unter gegenseitiger Verantwortlichkeit.

§ 17.

Alle der Kasse gehörigen Werthpapiere und wenn möglich auch die Bücher sollen in feuer- und diebesichern Behältern aufbewahrt werden. Die Schlüssel zu diesen müssen unter den Gliedern des Curatorium derart vertheilt sein, daß die Kasse nur bei Anwesenheit sämmtlicher Curatoren geöffnet werden kann. Das unantastbare Grundkapital ist in einem Creditinstitut gemäß Bestimmung der Generalversammlung aufzubewahren.

VII. Von der Revision der Kasse.

§ 18.

Die Kasse und gleichermaßen die ganze Geschäfts- und Buchführung des Curatorium untersteht alljährlich und rechtzeitig vor der letzten Versammlung der Curatoren im Jahr einer Revision durch 3 auf der Generalversammlung in jedem Jahr zu erwählende Personen, welche zugleich das Recht haben, zu jeder Zeit die Kasse zu revidiren; das Resultat der Revision ist im Journal zu verschreiben und der Generalversammlung darüber zu berichten.

VIII. Die Generalversammlung.

§ 19.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal zusammenberufen und zwar in dem Monat, welcher von der vorhergegangenen Generalversammlung dazu bestimmt worden. Außerordentliche Generalversammlungen werden von dem Curatorium je nach Bedürfniß oder auf die Forderung von nicht weniger als $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder einberufen.

§ 20.

Ort, Datum, Stunde und Tagesordnung für jede Generalversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher in dem von der Generalversammlung festgesetzten Modus angezeigt werden. Es ist über dieselben auch rechtzeitig der örtlichen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Den Mitgliedern, welche verhindert sind, persönlich auf der Versammlung zu erscheinen, ist es gestattet, ihre Vollmacht andern Mitgliedern schriftlich zu übertragen, jedoch darf die einzelne Person für nicht mehr als 2 Stimmen bevollmächtigt werden. Die Vollmachten werden von dem Curatorium kontrollirt.

§ 21.

Der Generalversammlung unterliegen:

- 1) die Durchsicht und Bestätigung des Jahresberichts;
- 2) die Wahl der Curatore, der Substitute und der Revidenten;
- 3) etwaige Klagen über das Curatorium;
- 4) die Feststellung der Geschäftsordnung sowohl für das Curatorium, wie auch für die Generalversammlung;
- 5) die Entscheidung über Anträge, betreffend Zusätze oder Veränderungen des Statuts;
- 6) die Entscheidung über eventuelle Schließung der Kasse;
- 7) überhaupt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die Competenz des Curatorium überschreiten.

Anmerkung 1. Die Durchsicht des Jahres-Rechnenschaftsberichts, sowie die Wahlen finden auf den ordentlichen Generalversammlungen statt.

Anmerkung 2. Zusätze und Veränderungen des Statuts treten erst nach ihrer Bestätigung durch das Ministerium des Innern in Kraft.

§ 22.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erlangen gesetzliche Kraft, wenn an der Versammlung nicht weniger als $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder persönlich und $\frac{1}{4}$ in Vollmacht theilgenommen haben, also im Ganzen nicht weniger als die Hälfte aller Mitglieder. Falls auf der Generalversammlung nicht die gesetzliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so ist nach 4-wöchentlicher Frist in gesetzlicher Ordnung (§ 20) eine neue Generalversammlung

zusammenzuberufen, welche nunmehr alle Gegenstände der Tagesordnung der nicht zu Stande gekommenen Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der persönlich erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder entscheidet. Bei der Anzeige über die abzuhaltende Generalversammlung muß dieses Umstandes speciell Erwähnung geschehen.

§ 23.

Die Generalversammlung vollzieht Wahlen und faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Präses den Ausschlag. Wenn die Wahlen keine absolute Majorität ergeben, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt.

§ 24.

Beschlüsse, welche sich auf Abänderung oder Zusätze des Statuts oder auf die Schließung der Kasse beziehen, erhalten Gesetzeskraft nur in dem Falle, wenn für dieselben nicht weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder der Kasse gestimmt haben. Ein Beschluß über die Schließung der Kasse kann nur auf einer Generalversammlung gefaßt werden, auf welcher mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder persönlich anwesend sind.

Anmerkung. Auf die in diesem Paragraph erwähnten Beschlüsse finden die Bestimmungen des § 22 keine Anwendung.

§ 25.

Die von der Generalversammlung bestätigten Jahres-Rechenchaftsberichte sind in 2 Exemplaren in russischer Sprache dem Gouverneuren zu seiner Kenntniß und zur Vorstellung derselben an's Ministerium des Innern einzureichen. Denselben Ministerium ist das gedruckte Statut der Gesellschaft nach seiner Bestätigung in 10 Exemplaren vorzustellen; außerdem wird dem Gouverneuren eine beglaubigte Copie vorgestellt. Ueber den Tag des Beginnes der Thätigkeit der Kasse ist dem Gouverneuren Anzeige zu erstatten.

IX. Von der Schließung der Kasse.

§ 26.

Sobald ein den Bestimmungen dieses Statuts entsprechender Beschluß über die Schließung der Kasse vorliegt, wird das Capital mit allem vorhandenen baaren Gelde laut Beschluß der letzten Generalversammlung und nachdem solcher von der Gouvernementsobrigkeit bestätigt worden, der Verwaltung eines der von der Regierung bestätigten Wohlthätigkeitsvereine im Livländischen Gouvernement übergeben, — jedoch mit der Bedingung, daß aus den Procenten und ebenso aus dem Capital selbst, einer jeden bei Auflösung der Kasse pensionsberechtigten Wittve lebenslänglich, und ihren Kindern bis zur Volljährigkeit des Jüngsten, alljährlich die Pensionsquoten in demselben Betrage ausgezahlt werden, in welchem die Wittve oder die Kinder sie in letzter Zeit erhalten haben.

§ 27.

Die Gouvernementsobrigkeit hat nach dem Gesetz das Recht, zu jeder Zeit die Thätigkeit der Kasse zu sistiren, sobald festgestellt ist, daß in derselben gegen die staatliche Ordnung, gegen die allgemeine Wohlfahrt und gegen die Moral gefehlt wird.

§ 28.

Ueber die Schließung der Kasse ist dem Ministerium des Innern durch Vermittelung des Gouverneuren Bericht zu erstatten und ist darüber auf Rechnung der Kasse im Regierungsanzeiger und in den örtlichen Gouvernementszeitungen eine Publication zu erlassen.

Unterschrieben: Director **Rogosin.**

Gezeichnet: Beamter zu besonderen Aufträgen:

Trubatschew.

Rentabilitäts-Berechnung der Kasse.

Die Rentabilitätsberechnung der Kasse geht von dem Grundsatz aus, den Theilnehmern an der Kasse eine alljährlich möglichst gleichmäßige Höhe der Pensionsquoten zu sichern. Es ist das nur unter der Bedingung möglich, daß während der 5-jährigen Carenzzeit, durch Verrentung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ein größeres Capital (eisernes Capital) angesammelt wird und daß während der nächsten 9—10 Jahre, wo die Anzahl der auszahlenden Pensionsquoten erst eine verhältnißmäßig geringe ist, — daß also während dieser Zeit nicht sämtliche Jahresbeiträge, geschweige denn ein Theil der Renten zu Pensionen verausgabt werden, sondern daß vielmehr aus dem Ueberschuß der Jahresbeiträge über die Summe der alljährlich zu zahlenden Pensionsquoten ein allmählig wachsender, sogenannter Ergänzungsfond gebildet wird, zu welchem vom 14., 15. oder 16. Jahr ab ein Theil der Renten des eisernen Capitals ebenfalls zuzuschlagen ist (cf. die untenstehende Tabelle). Es steht zu hoffen, daß unter dieser Bedingung und unter im Uebrigen normalen Verhältnissen (Ausbleiben besonderer Epidemien u. dgl.), die Kasse im Stande sein wird, die einzelne Pensionsquote auf der Höhe von 100 Rbl. zu erhalten, so daß **für einen Jahresbeitrag von 20 Rbl. eine entsprechende Pension von 100 Rbl.** gezahlt werden könnte.

Zur Erläuterung des Vorstehenden diene das folgende Schema, welchem eine Verrentung à $4\frac{1}{2}\%$ pro anno zu Grunde gelegt und das auf der Basis von 100 Quoten, resp. Mitgliedern berechnet ist. Es wird angenommen, daß jährlich 2 Quoten, resp. Mitglieder aussterben*), so daß die Kasse nach Ablauf der

*) Eine Annahme, welche nach den Erfahrungen ähnlicher Kassen eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist.

5-jährigen Carenzzeit bereits 10 Pensionsquoten zu zahlen hat, zu welchen alljährlich 2 hinzukommen, bis mit Beginn des 16. Jahres die Zahl von 30 Quoten erreicht ist. Von nun ab bleibt das Verhältniß das gleiche: auf je 100 participirende Quoten je 30 zu zahlende Pensionsquoten. Es wird ferner angenommen, daß alljährlich wiederum 2 neue Mitglieder der Kasse beitreten. Die Quotenzahlung geschieht vom 6. bis zum 15. Jahre ausschließlich aus den Jahresbeiträgen und wird aus deren Ueberschuß der erwähnte Ergänzungsfond gebildet. Da dieser letztere bis zum 16. resp. 15. Jahre völlig aufgezehrt würde, so müssen vom 15. resp. 14. Jahre ab zu demselben $\frac{3}{4}$ der Renten des eisernen Capitals geschlagen werden; das eiserne Capital wächst mithin in den ersten 14 bis 15 Jahren um $4\frac{1}{2}\%$ Zinseszins + 100 Rbl. (b. h. + 2 Eintrittsgeldern neuer, junger Mitglieder, vom 15. resp. 16. Jahre ab nur um $\frac{1}{4}$ der Renten + 100 Rbl.

Das Eintrittsgeld von 100 Mitgliedern, resp. Quoten, im Durchschnitt à 75 Rbl. = 7500 Rbl.

Die Jahresbeiträge von 100 Mitgliedern, resp. Quoten à 20 Rbl. für 5 Jahre: — 10,000 Rbl.

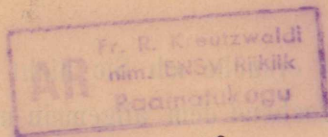
1500 Rbl. à $4\frac{1}{2}\%$ betragen nach 5 Jahren 9344 Rbl.

10000 " " " " " " 12463 "

Nach Ablauf der Carenzzeit, bei Beginn des 6. Jahres beträgt mithin das Capital der Kasse circa 21800 Rbl. Es sind im 6. Jahre bereits 10 Pensionsquoten zu zahlen = 1000 Rbl. Diese Summe wird von den im Betrage von 2000 Rbl. einfließenden Jahresbeiträgen bestritten und die nachbleibenden 1000 Rbl. bilden den Beginn des Ergänzungsfonds. Die Berechnung stellt sich vom Beginn des 6. Jahres, also nach Ablauf der Carenzzeit, folgendermaßen:



Jahre.	Zahl der Quoten.	Beitrag der auszahlenden Quoten.	Ergänzungsfonds.	Eisernes Capital.	Bemerkungen.
6. Jahr	10	1000 R.	1000 R.	21800 R. ¹⁾	<p>1) Bis zum 15. Jahre Zuschlag aller Zinsen + 2 Eintrittsgelder à 50 Rbl. zum eisernen Capital.</p> <p>2) Von nun ab werden $\frac{3}{4}$ der Zinsen zum Ergänzungsfond geschlagen; — und zum eisernen Capital nur $\frac{1}{4}$ der Zinsen + 100 Rbl. Sind nach Ablauf der Carenzzeit nicht nur 10, sondern 12 Quoten zu zahlen, so wäre mit dem Zuschlag von $\frac{3}{4}$ der Renten zum Ergänzungsfond nicht erst beim Anfang des 16., sondern bereits ein Jahr früher zu beginnen; sind im 6. Jahre bereits 14 Quoten fällig, so muß dieser Termin schon auf's 11. Jahr verlegt werden. — Uebersaupt hätte die Generalversammlung später darüber zu entscheiden, ob ihr ein schnelleres Anwachsen des eisernen Capitals, resp. ein größerer Ergänzungsfond wünschenswerther, und würde je nach dieser Entscheidung der Zeitpunkt, von welchem ab $\frac{3}{4}$ der Zinsen an den Ergänzungsfond fallen, auf ein späteres, resp. auf ein früheres Jahr verlegt werden können.</p> <p>Es erscheint dringend geboten, mindestens alle 2 Jahre eine Revision dieser Tabelle vorzunehmen, da die Größe des Ergänzungsfonds je nach der wechselnden Anzahl der auszahlenden Quoten, einem häufigen Wechsel unterliegen wird.</p> <p>3) Erhöhung der Quoten vom 31. Jahre ab um 10 Rbl., so daß statt à 100, à 110 Rbl. ausgezahlt wird.</p> <p>Die aus dem Ergänzungsfond erwachsenden Zinsen sind in der Tabelle nicht in Anschlag gebracht; dagegen auch nicht die Verwaltungskosten, welche aus diesen Zinsen wohl annähernd gedeckt werden könnten. — Sobald eine alljährliche Vermehrung des Ergänzungsfonds um den Betrag von 300 Rbl. erreicht ist, kann, — unter sonst gleich bleibenden Verhältnissen, — stets eine Steigung jeder Pensionsquote um je 10 R. S. stattfinden: so mit Beginn des 32., ferner mit Beginn des 44. Jahres u. s. w.</p>
7. "	12	1200 "	1800 "	22888 "	
8. "	14	1400 "	2400 "	23983 "	
9. "	16	1600 "	2800 "	24983 "	
10. "	18	1800 "	3000 "	26208 "	
11. "	20	2000 "	3000 "	27491 "	
12. "	22	2200 "	2800 "	28828 "	
13. "	24	2400 "	2400 "	30225 "	
14. "	26	2600 "	1800 "	31685 "	
15. "	28	2800 "	1000 "	33211 "	
16. "	30	3000 "	1119 "	33684 "	
17. "	30	3000 "	1256 "	34163 "	
18. "	30	3000 "	1408 "	34647 "	
19. "	"	"	1578 "	35137 "	
20. "	"	"	1763 "	35632 "	
21. "	"	"	1966 "	36133 "	
22. "	"	"	2184 "	36639 "	
23. "	"	"	2420 "	37151 "	
24. "	"	"	2674 "	37669 "	
25. "	"	"	2946 "	38193 "	
26. "	"	"	3236 "	38723 "	
27. "	"	"	3544 "	39259 "	
28. "	"	"	3870 "	39801 "	
29. "	"	"	4214 "	40349 "	
30. "	"	"	4576 "	40903 "	
31. "	"	"	4956 "	41463 "	
32. "	30	3300 "	5054 "	42029 "	
33. "	"	3300 "	5170 "	42601 "	
34. "	"	3300 "	5310 "	43181 "	
35. "	"	"	5468 "	43767 "	
36. "	"	"	5661 "	44360 "	
37. "	"	"	5858 "	44959 "	
38. "	"	"	6676 "	45565 "	
39. "	"	"	6315 "	46178 "	
40. "	"	"	6572 "	46787 "	



82.140

Sehr geehrter Herr College!

Schon dem ersten livländischen Aerztetage lag das Project vor, eine Casse in's Leben zu rufen, welche den Zweck verfolge, durch allmähliche Ansammlung eines Capitals den Wittwen und minderjährigen Waisen der Aerzte unserer Heimath eine fortlaufende Pension sicherzustellen. Einstimmig wurde das Bedürfniss zur Gründung einer solchen Casse von der Aerzteversammlung anerkannt, das Project im Princip angenommen und eine Commission, bestehend aus 3 Gliedern (Dr. Otto Girgensohn - Riga, Dr. Joh. Stavenhagen - Riga und Dr. H. Truhart - Fellin) gewählt, welche unter Hinzuziehung eines Juristen und eines Mathematikers das vorliegende Project begutachten und ein endgültiges Statut entwerfen sollte.

Nachdem gen. Commission seiner Zeit die ihr gewordene Aufgabe erledigt, ward der Statutenentwurf der „Pensions-Casse“ der Livländischen Gouvernementsregierung unterbreitet, von dieser, wie von dem Medicinal-Departement geprüft und emendirt und im vorigen Jahre mit den von Seiten der Regierung gewünschten Abänderungen definitiv — und zwar wiederum einstimmig — von der Aerzteversammlung des III. livländischen Aerztetages gutgeheissen und angenommen.

Nach nunmehr unter dem 21. November vorigen Jahres von Seiten des Ministers des Innern erfolgter Bestätigung beehre ich mich im Auftrage Ihnen, sehr geehrter Herr College, ein Druckexemplar der **„Statuten der Pensionscasse für Wittwen und minderjährige Waisen der Aerzte des Livländischen Gouvernements“** mit der Bitte zu übersenden, nach geschehener Orientirung sich schriftlich unter meiner unten angegebenen Adresse dahin äussern zu wollen, ob Sie gesonnen sind, der Casse als Mitglied, beizutreten.

Diesen Ihren etwaigen Beitritt ersuche ich Sie nicht später, als bis zum 1. August d. J. anzumelden, da entsprechend dem allgemein unter den Aerzten unseres Landes sich fühlbar machenden Bedürfnisses überaus wünschenswerth erscheint, die Casse baldmöglichst in's Leben treten zu lassen und es daher, falls, wie wir uns der Hoffnung hingeben, die zum Zustandekommen der Casse erforderliche Zahl von 100 Mitgliedern sich bis dahin angemeldet haben sollte, im Plane liegt es, die constituirende Generalversammlung gleichzeitig zu dem im September dieses Jahres in Wenden stattfindenden Aerztetage zusammenzuberufen.

Im Namen und Auftrage
des Vorstandes der »Gesellschaft livländischer Aerzte.«

Dr. H. Truhart — Fellin.

An
den Vorstand
der
„Gesellschaft livländischer Aerzte.“

In Grundlage der „Statuten der Pensionscasse für Wittwen und minderjährige Waisen der Aerzte des Livländischen Gouvernements“ melde ich, Unterzeichneter, hiermit meinen Beitritt als Mitglied genannter Casse an:

Adresse:

Vor- und Familien-Name:

Datum:

